

Erläuterungen zur Neufassung der Wasserversorgungssatzung

Die Regelungen zur Wasserversorgungssatzung waren bisher in der Wasserversorgungssatzung und der Wassergebührensatzung vom 11.12.1981 enthalten. Ausgehend von der Mustersatzung des Hessischen Städte- und Gemeindebundes sollen die Regelungen nunmehr in einer Satzung zusammengefasst werden. Die wesentlichen Änderungen werden ausgehend vom Satzungsentwurf dargestellt. Auf einen Vergleich in Form einer Synopse wird wegen der Zusammenführung zweier Satzungen verzichtet. Der Satzungsentwurf orientiert sich an der Mustersatzung und enthält nahezu alle Regelungen der bisher gültigen Satzungen, so dass beide aufgehoben werden können.

I. Allgemeines

§ 1 Öffentliche Einrichtungen

Darstellung der Pflichtaufgabe "Wasserversorgung" der Stadt durch Betrieb einer Wasserversorgungsanlage als öffentliche Einrichtung. Die bisherigen Erläuterungen zum Begriff "Wasserversorgungsanlage" entfallen nach der Mustersatzung.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Erläuterung der gleichen Begriffe, angepasst an die Mustersatzung.

II. Anschluss und Benutzung

§ 3 Grundstücksanschluss

Die Vorgaben bzgl. des Grundstücksanschlusses sind in § 6 und § 8 der bisher gültigen Satzung geregelt. Ergänzt wurden sie um den Hinweis der Fachabteilung, dass über die Anschlussleitung auch das Bauwasser zu beziehen ist und neben der Anschlussleitung auch ein etwaiger Wasserzählerschacht ausschließlich von der Stadt hergestellt, erneuert, verändert, unterhalten oder beseitigt wird.

§ 4 Anschluss- und Benutzungszwang

Die Regelungen des Anschlusszwanges (§ 4 bisherige Satzung) und des Benutzungszwanges (§ 5 bisherige Satzung) wurden im Satzungsentwurf komprimiert zusammengefasst. Nicht mehr aufgeführt sind die Voraussetzungen für den Anschluss sowie Vorgaben der Stadt für den Grundstückseigentümer bzgl. des Zeitpunktes des Anschlusses, Abnahme, Befreiungstatbestände etc.

§ 5 Wasserverbrauchsanlagen

Die Regelungen sind nahezu identisch mit denen der bisherigen Wasserversorgungssatzung. Ergänzt wurde analog der Mustersatzung der Absatz 2 der festlegt, dass die Stadt oder deren Beauftragte die Wasserverbrauchsanlagen an die Anschlussleitung anschließen und sie in Betrieb setzen.

§ 6 Art der Versorgung

Die Regelungen in den Absätzen 1 und 2 entsprechen denen der bisherigen Satzung mit der Ausnahme, dass anstatt des Begriffes "Grundstückseigentümer" nun der Begriff "Wasserabnehmer" verwendet wird. Es entfällt die Regelung, dass die Stadt auf Antrag eines Anschlussnehmers verpflichtet ist, auf dessen Kosten die Wasserqualität an einer Verbrauchsanlage zu überprüfen.

§ 7 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

Wortgleicher Text mit der Ausnahme der Verwendung des Begriffes "Wasserabnehmer" anstatt "Grundstückseigentümer".

§ 8 Haftung bei Versorgungstörungen

Nahezu identischer Wortlaut in den ersten drei Absätzen. Wegfall der Haftungsregelung bei Weiterleitung einer gelieferten Wassermenge eines Grundstückseigentümers an einen Dritten.

§ 9 Verjährung von Schadensersatzansprüchen

Wortgleicher Text in den Absätzen 1 und 2. Wegfall der Regelung, dass für Schadensersatzansprüche gegenüber Dritten die gleichen Verjährungsfristen gelten.

§ 10 Messeinrichtungen

§ 10 regelt die Ermittlung der zur Verfügung gestellten Wassermenge durch Funkwasserzähler. Analog der Mustersatzung sollen die Fälle erfasst werden, die schon auf Funkmesszähler umgestellt wurden, aber auch die, bei denen noch "alte" Wasserzähler eingebaut sind. Ferner sollen die Gebührenpflichtigen darauf hingewiesen werden, dass sie verpflichtet sind, den eingebauten Funkwasserzähler zu nutzen. Die weiteren Regelungen betreffen, wie zuvor in § 12 Wasserzähler der bisherigen Satzung geregelt, den Schutz der Messeinrichtung und benennen die Verpflichtung des Anschlussnehmers, einen geeigneten Schacht oder Schrank für die Messeinrichtung anzubringen. Hinzugefügt wurde Absatz 4 nach Vorgabe der Fachabteilung, der regelt, dass zusätzlich erforderliche Maßnahmen, wie z. B. Desinfektionen, dem Anschlussnehmer zur Last fallen.

§ 11 Ablesen / Auslesen

Bei der Umstellung auf Funkwasserzähler empfiehlt der Hessische Städte- und Gemeindebund im Hinblick auf den Datenschutz eine entsprechende Regelung im Satzungsentwurf aufzunehmen.

§ 12 Einstellen der Versorgung

Die Regelung ist nahezu identisch mit der in § 14 Einstellung der Versorgung der bisherigen Satzung. Ergänzt wurde der Hinweis, dass die Stadt mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen kann.

III. Gebühren und Kostenerstattung

Die folgenden §§ 13 – 19 ersetzen die Regelungen der derzeit gültigen Wassergebührensatzung.

§ 13 Grundstücksanschlusskosten

Analog der Mustersatzung und in Anpassung an das KAG ist der Stadt der Aufwand für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Unterhaltung oder Beseitigung der Anschlussleitungen in der tatsächlich entstandenen Höhe vom Erstattungspflichtigen zu ersetzen. Bisher musste der Anschlussnehmer gem. § 10 der derzeit gültigen Wasserversorgungssatzung den Anschluss auf seine Kosten herstellen lassen. Nach erteilter Genehmigung und vorgenommener Abnahme durch die Stadt ging die Wasseranschlussleitung in das Eigentum der Stadt über. Die bisherige Verpflichtung der Stadt, anfallende Reparaturkosten zu übernehmen und Erneuerungen sowie ggf. die Beseitigung der Anschlussleitung auf ihre Kosten auszuführen bzw. ausführen zu lassen, entfällt zukünftig.

Analog der Mustersatzung wurde die Regelung aufgenommen, dass der Erstattungsanspruch als öffentliche Last auf dem Grundstück ruht.

Im Gegensatz zur bisherigen Regelung, dass die Stadt berechtigt ist, vor Ausführung der Arbeiten eine Vorauszahlung zu verlangen, kann nun die Durchführung der Maßnahme von der Entrichtung einer angemessenen Vorausleistung abhängig gemacht werden.

§ 14 Benutzungsgebühren

Die Gebühren für den Bezug von Frischwasser für einen Jahresverbrauch unter und über 400 m³ haben sich seit der letzten Erhöhung zum 01.01.2016 nicht geändert. Zur Deckung ihrer Kosten erhebt die Stadt nach Absatz 6 nun monatliche Zählergebühren für die "alten" Wasserzähler sowie die Funkwasserzähler. Neu aufgenommen werden nach Absatz 7 eine Grundgebühr von 40,00 € sowie eine Mietgebühr von 10,00 € je angefangener Kalenderwoche für ein Standrohr, das von den Stadtwerken für den Bezug von Trink- und Betriebswasser auszuleihen ist.

§ 15 Vorauszahlungen

Die Vorauszahlungen sollen sich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums orientieren. Dies ermöglicht eine genauere Bestimmung der Höhe der Vorauszahlung. Möglich ist auch die Einrichtung eines Münzzählers, falls ein Anschlussnehmer mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist.

§ 16 Verwaltungsgebühren

Durch die Benutzung der Funkwasserzähler wird nicht mehr auf das Ablesen der Messeinrichtung, sondern auf das Erfassen der Zählerstände abgestellt. Möglich ist nun auch die Erhebung einer Verwaltungsgebühr für jedes Einrichten eines Münzzählers in Höhe von 130,00 €.

§ 17 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

Anpassung an die Mustersatzung; Aufnahme der Regelung, dass die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren als öffentliche Last auf dem Grundstück ruhen.

§ 18 Gebührenpflichtige

Im Gegensatz zur vorherigen Regelung ist der Eigentümer des Grundstücks im Abrechnungszeitraum gebührenpflichtig und an dessen Stelle der Erbbauberechtigte, nicht mehr der Wasserabnehmer bei Baumaßnahmen. Die Gebührenpflicht bei einem Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht im Abrechnungszeitraum ist analog der Mustersatzung geregelt.

§ 19 Umsatzsteuer

Nahezu identischer Wortlaut in der bisher gültigen Satzung.

IV. Allgemeine Mitteilungspflichten, Zutrittsrecht und Ordnungswidrigkeiten

§ 20 Allgemeine Mitteilungspflichten

Die Mitteilungspflicht bzgl. der Änderung im Grundstückseigentum bzw. Erbbaurecht ist analog der bisher gültigen Satzung, § 13 Abs. 1 geregelt. Nach Absatz 2 sind bauliche Veränderungen an Wasserverbrauchsanlagen rechtzeitig anzuzeigen. Nach der noch aktuellen Satzung sind diese gem. § 6 Absatz 2 bei der Stadt zu beantragen. Bei der Meldung von Schäden und Störungen an Anschlussleitungen und Wasserversorgungsanlagen beschränkt sich der Satzungsentwurf nur noch auf die Mitteilungspflicht des Wasserabnehmers. Die Mitteilungspflicht bzgl. der Messeinrichtung ist analog der Mustersatzung geregelt.

§ 21 Zutrittsrecht

Entsprechende Regelungen sind in § 9 Absatz 1 und 2 der noch gültigen Satzung aufgeführt.

§ 22 Ordnungswidrigkeiten

Die einzelnen Ordnungswidrigkeiten sind analog der Mustersatzung angepasst. Zusätzlich aufgenommen wurden Verstöße in Bezug auf den Schutz von Messeinrichtungen. Der Bußgeldrahmen von 5,00 € bis 10.000,00 € nach Absatz 2 verringert sich analog der Mustersatzung gegenüber dem vorherigen (10,00 € bis 100.000,00 €). Lt. Hessischem Städte- und Gemeindebund richtet er sich nicht mehr nach § 73 Hessischem Wassergesetz, sondern nach § 103 Wasserhaushaltsgesetz.